

EMU

ELEKTRA
METTAUERTAL
UND UMGEBUNG

Vertrag

Eigenverbrauchsgemeinschaft

«EMU Solar-Share»

Gültig ab 1. Januar 2026

Leseversion

Inhaltsverzeichnis

<i>Vertrag Eigenverbrauchsgemeinschaft.....</i>	<i>1</i>
<i>1. Vertragsgegenstand und Vertragsparteien</i>	<i>2</i>
<i>2. Zusätzliche Vertragsbestandteile</i>	<i>3</i>
<i>3. Abrechnungslösung «EMU Solar-Share»</i>	<i>4</i>
<i>4. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags.....</i>	<i>6</i>
<i>5. Schlussbestimmungen.....</i>	<i>7</i>

Leseverversion



Vertrag Eigenverbrauchsgemeinschaft

«EMU Solar-Share» inklusive Abrechnungsdienstleistung

mit einer Verbrauchsstätte nach Art. 16 Energiegesetz, EnG (Eigenverbrauch)

Vertrag zwischen der

Elektra Mettauertal und Umgebung
Genossenschaft
Hauptstrasse 164
5277 Hottwil

nachstehend «**EMU**» genannt

und Wählen Sie ein Element aus.

vertreten durch

Name, Vorname
Strasse
PLZ Ort

nachstehend «**Produzent**» genannt

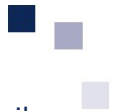
betreffend

die Abrechnungsdienstleistung für die Eigenverbrauchsnutzung der selbst produzierten Energie



1. Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

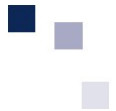
- 1.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen der EMU für den Produzenten. Er bildet die Grundlage für die Abrechnungslösung «EMU Solar-Share» im Zusammenhang mit der Veräusserung der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion gemäss Art. 16 Energiegesetz (EnG).
- 1.2. Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung sowie jegliche Geschäftsbeziehungen der EMU mit den Teilnehmenden der Eigenverbrauchsgemeinschaft «EMU Solar-Share» (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter). Ebenfalls nicht Gegenstand sind jegliche Vereinbarungen unter den «EMU Solar-Share»-Teilnehmenden.
- 1.3. Der Produzent ist bezüglich der Eigenverbrauchsgemeinschaft «EMU Solar-Share» alleinige Ansprechpartnerin der EMU. Er stellt sicher, dass die teilnehmenden Endkunden auf der als Anhang 1 zu diesem Vertrag geführten Liste mittels Unterschrift auf separater Teilnahmebestätigung (Anhang 1.1), welche der EMU vorgelegt wird, zustimmen, dass sie für ihre jeweilige Verbrauchsstelle mit der Vorgehensweise und der Abrechnung gemäss dem Modell Eigenverbrauchsgemeinschaft «EMU Solar-Share» einverstanden sind.
- 1.4. Die EMU geht davon aus, dass die an der Eigenverbrauchsgemeinschaft «EMU Solar-Share» teilnehmenden Verbrauchsstellen («EMU Solar-Share»-Teilnehmer) gemäss Anhang 1 dem Modell dauerhaft angehören. Der Produzent stellt mit den Grundeigentümern am Ort der Produktion vertraglich sicher, dass die Teilnahme am Modell «EMU Solar-Share» fester Bestandteil zukünftiger Miet-/Pachtverträge der Liegenschaften am Ort der Produktion ist und diese Information bei Mutationen auch auf Folgemiete weitergegeben und übertragen wird. Die EMU lehnt soweit gesetzlich zulässig jegliche Verantwortung aufgrund von fehlender Zustimmung der «EMU Solar-Share»-Teilnehmenden ab und ist berechtigt, allfällige daraus entstehende Kosten, wie z.B. für Korrekturen oder Rückabwicklung, dem Produzenten in Rechnung zu stellen.
- 1.5. Verbrauchsstellen, die nicht an der Eigenverbrauchsgemeinschaft «EMU Solar-Share» teilnehmen, verbleiben als Kunde wie bis anhin bei der EMU. Die Kosten für die Einrichtung und die Messung (Tarif und Dienstleistung) von virtuellen Verrechnungsmessungen gehen zu Lasten des Produzenten.
- 1.6. Eine Teilnahme an einem ZEV/vZEV oder an einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) ist im Rahmen dieses Vertrages nicht vorgesehen.



2. Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 2.1. Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten nachfolgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:
- Anhang 1 Übersicht der Verbrauchsstätten und der Stromproduktionsanlage
 - Anhang 1.1 Teilnahmebestätigungen der «EMU Solar-Share»-Teilnehmenden
 - Anhang 2 Preisblatt «EMU Solar-Share»
 - AGB zur Eigenverbrauchsgemeinschaft «EMU Solar-Share»
- 2.2. Der Produzent erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.
- 2.3. Die EMU ist berechtigt, das jeweilige Preisblatt (vgl. Ziffer 2.1 / Anhang 2) anzupassen und auf der Webseite zu publizieren. Bei relevanten Anpassungen, z.B. Preisänderungen, wird der Produzent im Voraus informiert.

Leseverversion



3. Abrechnungslösung «EMU Solar-Share»

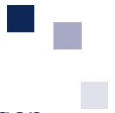
- 3.1. Der Produzent stellt sicher, dass die «EMU Solar-Share»-Teilnehmenden am Modell «EMU Solar-Share» grundversorgte Endkunden der EMU sind. Sämtliche Teilnehmenden müssen am gleichen Netzanschlusspunkt (Trafostation oder Verteilkabine) angeschlossen sein. Am Netzanschlusspunkt wird entweder ein Hauptzähler installiert, dessen Platz durch den Eigentümer kostenlos zur Verfügung gestellt wird, oder eine virtuelle Messung in den Abrechnungssystemen der EMU gebildet. Die Kosten für Installation und Betrieb allfälliger (virtueller) Messungen gehen zu Lasten des Produzenten.
- 3.2. Die EMU versorgt die aufgeführten Verbrauchsstätten gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und -verordnung (StromVV) mit dem vereinbarten Stromprodukt. Die Abrechnung für den Strombezug vom öffentlichen Netz erfolgt nach den geltenden Tarifbestimmungen der EMU (Netz, Energie, Abgaben gemäss dem individuellen Tarif).
- 3.3. Die EMU verrechnet den angeschlossenen Endkunden für den lokal produzierten und verbrauchten Strom einen Transferpreis, im folgenden Solarstrompreis genannt. Berechnet wird der Solarstrompreis auf Grund der im Anhang 1 definierten Abschlagsvariante. Die Berechnung und die möglichen Varianten sind auf dem Preisblatt ausgewiesen. Die Erträge aus dem Solarstrompreis bezahlt die EMU dem Produzenten aus.
- 3.4. Die Vergütung der Überschussproduktion, die in das Netz eingespeist wurde (geltender Rückliefer-/Abnahmetarif) erhält ebenfalls der Produzent. Die EMU leistet dabei Gewähr, dass die Vergütungen inhaltlich richtig sind und sowohl rechtlichen als auch buchhalterischen Anforderungen genügen.
- 3.5. Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem ordentlichen Rechnungsintervall der EMU (zurzeit quartalsweise).
- 3.6. Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung der Vergütung haben der Produzent und die «EMU Solar-Share»-Teilnehmenden untereinander zu regeln. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Produzenten. Die für eine Aufteilung benötigten Daten sind durch den Produzenten direkt von den Verbrauchsstätten einzufordern.

- 3.7. Für die Abrechnungslösung «EMU Solar-Share» entsteht ein administrativer Dienstleistungsaufwand für die Initialisierung, die periodische Abrechnung und das Inkasso bis zur zweiten Mahnung. Die Kosten dafür werden zu Lasten des Produzenten verrechnet. Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung der Kosten haben der Produzent mit den Grundeigentümern am Ort der Produktion und ggf. den «EMU Solar-Share»-Teilnehmenden untereinander zu regeln. Soweit durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der Eigenverbrauchsgemeinschaft «EMU Solar-Share» Kosten für Messdienstleistungen und die Einrichtung von virtuellen Verrechnungsmessungen entstehen, werden diese dem Produzenten gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.8. Das Inkasso wird bis zur zweiten Mahnung durchgeführt. Sollte die Zahlung weiterhin ausbleiben, wird der Betrag für die intern verkaufte Energie dieses Teilnehmers dem Produzenten wieder belastet.
- 3.9. Eine allfällige Abnahme des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion durch die EMU ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Abrechnungslösung. Wird dies angestrebt, müssen die Voraussetzungen für eine Abnahme erfüllt sein.

LeseverSION

4. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- 4.1. Das Zustandekommen des Vertrags bedingt die Umsetzung des mit der EMU vereinbarten Messkonzepts. Die Gegenzeichnung des Vertrags durch die EMU und somit auch das Inkrafttreten erfolgt nach Übergabe der Installation an den Produzenten und der Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an die EMU.
- 4.2. Der Dienstleistungsvertrag «EMU Solar-Share» wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals schriftlich kündigen.
- 4.3. Die EMU ist berechtigt, diesen Vertrag bei Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen sowie bei nicht mehr Erfüllung gesetzlicher Vorgaben entsprechend anzupassen. Die EMU hat solche Anpassungen dem Produzenten unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Bei Uneinigkeit kann der Vertrag durch die EMU mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Quartals gekündigt werden.
- 4.4. Kommen neue Produktionsanlagen oder generell neue Verbrauchsstätten während der Vertragslaufzeit dazu, kann die EMU verlangen, dass die Anhänge ersetzt werden und die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag solidarisch auf sämtliche Vertragsparteien übertragen werden. Die entsprechenden Aufwendungen, wie z.B. Anpassungen in den Abrechnungssystemen, werden dem Produzenten in Rechnung gestellt.



5. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

Der Ansprechpartner hat die Informationen zur Eigenverbrauchsgemeinschaft «EMU Solar-Share» zur Kenntnis genommen, ist sich der damit verbundenen Pflichten bewusst und mit den Bedingungen einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Unterschriften EMU

Unterschriften) Produzenten respektive
bevollmächtigte Vertretung

.....
Adrian Bürki
Geschäftsführung Technik

.....
(Vorname / Name in Blockschrift)

.....
Jolanda John
Geschäftsführung Finanzen

.....
(Vorname / Name in Blockschrift)

Leseversion



Leseverision

Elektra Mettauertal und Umgebung
Hauptstrasse 164 · CH-5277 Hottwil

Telefon: 062 867 20 80 · Fax: 062 867 20 81
www.emu-hottwil.ch · betrieb@emu-hottwil.ch